



Berufsbildungsverband der Versicherungswirtschaft  
Association pour la formation professionnelle en assurance  
Associazione per la formazione professionale nell'assicurazione

# Orientierungshilfe des VBV: Empfehlungen und häufige Fragen zur künftigen Aus- und Weiterbildungs- pflicht für Versicherungsvermittlerin- nen und -vermittler

Stand: 29.2.2024

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Ausgangslage und Status der Orientierungshilfe</b>	<b>3</b>
1.1	Ausgangslage	3
1.2	Status der Orientierungshilfe	3
<b>2</b>	<b>Grundsätze einhalten, über Prüfungen informieren</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Unterstellungspflicht: neu auch Innendienstfunktionen betroffen</b>	<b>5</b>
3.1	Generell	5
3.2	Einschätzung zur beruflichen Grundbildung / Berufslehre	5
<b>4</b>	<b>Der neue Mindeststandard für die Fähigkeiten und Kenntnisse der Versicherungsvermittler/-innen gemäss neuem VAG</b>	<b>7</b>
<b>5</b>	<b>Meine Situation</b>	<b>9</b>
5.1	Übergangsregelung für Versicherungsvermittler/-innen in den Profilen Allbranche, Nichtleben und Leben	9
5.1.1	<b>Neu in den Markt</b> eintretende Versicherungsvermittler/-innen	9
5.1.2	<b>Bestehende bzw. zugelassene</b> Versicherungsvermittler/-innen	9
5.1.3	<b>«Innendienst-Mitarbeitende», die neu unter die Aus- und Weiterbildungspflicht fallen</b>	10
5.2	Regelung für Vermittler/-innen mit spezifischem Produktauftrag (eingeschränkte Zulassung)	10
<b>6</b>	<b>Einführungsplanung der Versicherungsbranche</b>	<b>11</b>
<b>7</b>	<b>Spezifische Themen</b>	<b>12</b>
7.1	Prüfung zum Nachweis der Fähigkeiten und Kenntnisse auf Stufe Ausbildung	12
7.2	Äquivalenzen / gleichwertige Prüfungen	13
7.3	FINMA-Register und Cicero-Register, künftiges Branchenregister	13
7.4	Prüfungen zum Nachweis der Fähigkeiten und Kenntnisse auf Stufe Weiterbildung   Weiterbildungsnachweise für zugelassene Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler	14
7.5	Qualifikationsprofil	14
7.6	Kundenkontakte zu Ausbildungszwecken («Vermittler/-in in Ausbildung»)	14
7.7	Prüfungsvorbereitung	15
7.8	Informationspflicht zur Aus- und Weiterbildung	16

# 1 Ausgangslage und Status der Orientierungshilfe

## 1.1 Ausgangslage

- Am 1. Januar 2024 sind das revidierte Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) und die revidierte Aufsichtsverordnung (AVO) in Kraft getreten. Dabei kam es zu wichtigen Neuerungen in Bezug auf die Aus- und Weiterbildung von Versicherungsvermittlerinnen und Versicherungsvermittler.
- Auf Basis dieser neuen Bestimmungen erarbeitet die Versicherungsbranche derzeit die Mindeststandards für die Aus- und Weiterbildung, welche einen Anerkennungsprozess durch die FINMA durchlaufen. Die Anerkennung wird frühestens im Juni 2024 abgeschlossen sein. Die Mindeststandards konkretisieren, welche Fähigkeiten und Kenntnisse für welche Tätigkeit in der Versicherungsvermittlung nötig sind und wie diese überprüft werden. Sie stellen ein eigentliches Regelwerk im Sinne einer obligatorischen Selbstregulierung dar.
- Da sich die Mindeststandards noch im Anerkennungsprozess befinden, die künftigen Aufsichtspraxis der FINMA noch nicht bekannt ist und die Prüfungen zuerst aufgebaut werden müssen, ergeben sich zahlreiche Unsicherheiten.
- Die knappe gesetzliche Übergangsfrist stellt eine Herausforderung für alle Beteiligten dar. Die Projektleitung arbeitet eng mit den zuständigen Behörden zusammen und informiert diese über die Einführungsplanung und den Stand des Hochfahrens des Systems.
- Falls es nicht möglich sein sollte, dass innerhalb der gesetzlichen Übergangsfrist alle Versicherungsvermittlerinnen und Versicherungsvermittler ihre Fähigkeiten und Kenntnisse mit einer Prüfung nachweisen können (etwa aufgrund fehlenden Prüfungskapazitäten, später Genehmigung der Standards, technischer Entwicklungen etc.), wären diese Umstände den Behörden bekannt.

## 1.2 Status der Orientierungshilfe

- Die Projektleitung versucht hiermit eine Orientierungshilfe für die betroffenen Personen und Unternehmen zu geben. Diese basiert auf dem aktuellen Projekt- und Wissensstand. Weder der VbV noch die am Projekt beteiligten Personen können dafür Haftung oder Gewähr übernehmen. Die Verantwortung für die Einhaltung der Gesetze liegt in jedem Falle bei der einzelnen Unternehmung bzw. bei den Versicherungsvermittler/-innen. Um Hinweise sind wir immer dankbar!

## 2 Grundsätze einhalten, über Prüfungen informieren

- Die FINMA-Aufsichtsmittelung 04/2023 ([Link](#)) stellt einen Aktionsplan für Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler dar. Wir raten entsprechende Schritte unbedingt einzuleiten.
- Grundsatz: Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler müssen über die für ihre Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse verfügen. Sie ist eine Voraussetzung für die Zulassung zur Tätigkeit als Versicherungsvermittlerin oder Versicherungsvermittler. Die Voraussetzungen für die Aus- und Weiterbildung müssen nach einer zweijährigen Übergangsfrist ab dem 1. Januar 2026 erfüllt werden (Art. 41 Abs 2 Bst b VAG i.V. m. Art. 187 AVO).
- Die aktuelle Planung zur Etablierung des neuen Systems der Mindeststandards zeigt, dass es in der knappen Übergangsfrist für gewisse Personengruppen nicht möglich sein wird, die geforderten Zulassungsprüfungen (etwa für Spezialfälle) bis Anfang 2026 abzulegen. Zudem wird das System der Kompetenznachweise voraussichtlich erst ab 2026 eingeführt werden können. Die Projektleitung ist in Kontakt mit den Behörden. Ihnen sind diese Umstände während der Einführungsphase bekannt.
- Trotzdem gilt es die Grundsätze einzuhalten und die Ausbildungen soweit nötig und möglich anzugehen, auch wenn unter Umständen die entsprechenden Nachweise (Prüfungen) noch nicht erbracht werden können.
- Informationspflicht (Art. 45 VAG): Per 1. Januar 2024 müssen alle Versicherungsvermittler/-innen über ihre **Aus- und Weiterbildung informieren (bzw. sich die Kunden darüber informieren können)**. Z.B. Informationsblatt in verständlicher Form vor Vertragsabschluss abgeben).

### 3 Unterstellungspflicht: neu auch Innendienstfunktionen betroffen

#### 3.1 Generell

Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler müssen klären, ob die geplante oder bereits ausgeführte Tätigkeit als Versicherungsvermittlung gilt.

Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler sind Personen, die **Versicherungsverträge anbieten oder abschliessen**. Gemäss der bundesrätlichen Verordnung sind damit Personen gemeint, die Kundinnen und Kunden bezüglich eines Versicherungsvertragsabschlusses **beraten** oder Versicherungsverträge **vorschlagen**. Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler sind auch Personen, die am Anbieten und Abschliessen eines Versicherungsvertrags **über eine Webseite** oder ein anderes elektronisches Medium ein **wirtschaftliches Interesse** haben. Damit wird die Versicherungsvermittlung beispielsweise über Webseiten, Vergleichsplattformen oder Smartphone-Apps ohne physische Präsenz am Verkaufspunkt ebenfalls der neuen Regulierung unterstellt. Nicht unter die Aufsicht der FINMA fällt die sogenannte Annexvermittlung.

Das Gesetz unterscheidet hier also nicht (wie die Branche bisher) zwischen **Aussendienstfunktionen** oder **Innendienstfunktionen**.

#### 3.2 Einschätzung zur beruflichen Grundbildung / Berufslehre

Die berufliche Grundbildung («Berufslehre») zum Kaufmann / Kauffrau EFZ in der Ausrichtung Privatversicherung oder Kranken- und Sozialversicherung enthält zum Erreichen der Ausbildungsziele unter anderem auch Praxisaufträge im Bereich Informations- und Beratungsgespräche mit Kundinnen und Kunden inklusive der Präsentation von Lösungsvorschlägen.

- Diese Tätigkeiten können als «Versicherungsvermittlung» (anbieten und abschliessen von Versicherungsverträgen gemäss Art. 43 VAG; Art. 182a AVO) betrachtet werden. Die Lernenden müssten daher über die für ihre Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse verfügen (vgl. Art. 42 VAG)
- Der Arbeitgeber hat allerdings gemäss Obligationenrecht die Pflicht dafür zu sorgen, dass die Berufslehre unter der Verantwortung einer Fachkraft steht, welche die dafür nötigen beruflichen Fähigkeiten und persönlichen Eigenschaften besitzt (OR 345a).
- Es darf daher in den üblichen Fällen davon ausgegangen werden, dass hier das im Gesetzgebungsprozess oft verwendete Beispiel des «**Fahrlehrerprinzips**» gilt: die lernende Person steht unter **Aufsicht einer Fachkraft**, welche die nötigen Berechtigungen hat und die Verantwortung für das Anbieten und Abschliessen des Versicherungsvertrages übernimmt.

### Empfehlung:

- Die lernende Person hat sich der Kundschaft gegenüber entsprechend auszuweisen («in der Berufslehre»). Die tatsächliche und sorgfältige Betreuung der Lernenden bei solchen Praxisaufträgen ist unbedingt zu gewährleisten. Die verantwortliche Person hat die Beratungsqualität bzw. Kontrolle sicherzustellen. Die **alleinige** Beratung sowie der Verkaufsabschluss durch eine lernende Person sind dabei ausgeschlossen. Bei Beratungs- und Verkaufsgesprächen muss die lernende Person zwingend von einer ausgewiesenen Fachkraft begleitet sein. Dies sowohl bei einem physischen wie auch telefonischen Kontakt mit dem Kunden.
- Analoge Überlegungen gelten für andere Ausbildungsprogramme, die nicht primär auf die Ausbildung in der Versicherungsvermittlung abzielen (zum Beispiel Young Insurance Professional VbV, Mittelschuleinstiegsprogramme, Praktika)

## 4 Der neue Mindeststandard für die Fähigkeiten und Kenntnisse der Versicherungsvermittler/-innen gemäss neuem VAG

Die Branche erarbeitet in einem Projekt den Mindeststandard. Dieses «Regelwerk» dürfte frühestens Juli 2024 von der FINMA genehmigt werden. Die nachfolgende Darstellung erfolgt vorbehältlich von Änderungen im Projekt- bzw. dem Genehmigungsprozess.



### 1. Prüfungsvorbereitung

Personen, welche eine Vermittlertätigkeit nach Art. 40 VAG anstreben, durchlaufen vor Absolvieren der verlangten Prüfung in der Regel eine Ausbildung und/oder Prüfungsvorbereitung. Der Mindeststandard macht keine Vorgaben zur Art dieser Ausbildung.

### 2. Prüfung zum Nachweis der Fähigkeiten und Kenntnisse auf Stufe Ausbildung

- a. Die für die Tätigkeit in der Versicherungsvermittlung erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse sind in Qualifikationsprofilen definiert und müssen regulär jeweils mit einer Prüfung nachgewiesen werden, welche eine der Zulassungsbedingungen ist. Über Ausnahmen bzw. die Anerkennung gleichwertiger Ausweise kann die Prüfungskommission der Branchenorganisation beschliessen.
- b. Gegenüber der Prüfung nach dem Allbranchenkonzept, welche eine der Zulassungsbedingungen für die Versicherungsvermittlung in allen Versicherungszweigen (mit Ausnahme der Rückversicherung) ist, führen alle übrigen Prüfungen zu einer eingeschränkten Zulassung der Versicherungsvermittlung für bestimmte Versicherungszweige bzw. -produkte.
- c. Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler mit einer eingeschränkten Zulassung, welche ihr Tätigkeitsspektrum ausweiten wollen, müssen zuvor die dafür im

Mindeststandard geforderten Fähigkeiten und Kenntnisse durch eine Prüfung nachweisen.

**3. Registereintrag**

- a. Alle ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler müssen sich in das Register der FINMA eintragen lassen (Art. 41 Abs. 1 VAG).
- b. Für die gebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler führt die Branchenorganisation im Auftrag der Branchenverbände des Mindeststandards ein Branchenregister. Das Branchenregister unterstützt gebundene Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler bei der Erfüllung ihrer Informationspflicht nach Artikel 45 Abs. 1 Bst. c VAG gegenüber Versicherungsnehmerinnen und -nehmern.

**4. Prüfung zum Nachweis der Fähigkeiten und Kenntnisse auf Stufe Weiterbildung**

Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler weisen in zweijährlichen schriftlichen Online-Tests die Aktualität ihrer Fähigkeiten und Kenntnisse nach und rezertifizieren damit ihre Zulassung. Der Fokus liegt auf Aktualitäten, insbesondere regulatorischen Änderungen und neuen Marktentwicklungen.



## 5 Meine Situation

### 5.1 Übergangsregelung für Versicherungsvermittler/-innen in den Profilen Allbranche, Nichtleben und Leben

#### 5.1.1 Neu in den Markt eintretende Versicherungsvermittler/-innen

- a. Die Personen absolvieren die reguläre Prüfung zum Nachweis der Fähigkeiten und Kenntnisse auf Stufe Ausbildung. Bis und mit der Prüfungssession im Sommer 2025 gemäss der heutigen FINMA-Prüfungsreglement (von 2012), dann ab Q3 2025 gemäss den neuen Mindeststandards. Die Prüfungen für die Profile Nichtleben und Leben werden somit erst ab Q3 2025 angeboten.
- b. Nach bestandener Prüfung erfolgt die Registrierung für
  - **ungebundene** Versicherungsvermittler/-innen im **Register der FINMA** und für
  - **gebundene** Versicherungsvermittler/-innen im **Register Cicero**.

Wichtig: Mit der Cicero-Registrierung wird sichergestellt, dass gebundene Versicherungsvermittler/-innen ab 1.1.2026 ohne erneute Prüfung ins Branchenregister (für gebundene Versicherungsvermittler/-innen) überführt werden können.

- c. Aufnahme der Tätigkeit während der gesetzlichen Übergangsphase (1.1.2024 bis 31.12.2025):
  - **Ungebundene** Versicherungsvermittler/-innen dürfen die Vermittlertätigkeit erst nach erfolgter Registrierung im Register der FINMA aufnehmen.
  - **Gebundene** Versicherungsvermittler/-innen müssen in der Übergangsphase die Prüfung zum Nachweis der Fähigkeiten und Kenntnisse auf Stufe Ausbildung absolvieren und sich im Register Cicero eintragen lassen. Im Sinne einer praxisnahen Ausbildung können gebundene Versicherungsvermittler/-innen bereits während der Ausbildung eigständig Kundenkontakte wahrnehmen.
- d. Aufnahme der Tätigkeit nach der Übergangsphase (ab 1.1.2026):

Im neuen Mindeststandard ist vorgesehen, dass im Sinne einer praxisnahen Ausbildung Versicherungsvermittler/-innen auch künftig bereits während der Ausbildung eigständig Kundenkontakte wahrnehmen, sofern gewisse Bedingungen zum Schutz der Versicherten erfüllt sind. Es gibt allerdings Einschränkungen für die selbständige Vermittlung im Kranken- und Lebensversicherungsbereich. Siehe dazu «Vermittler in Ausbildung».

Die neue Regelung gilt für gebundene sowie ungebundene Versicherungsvermittler/-innen.

#### 5.1.2 Bestehende bzw. zugelassene Versicherungsvermittler/-innen

- a. Wer als **ungebundene/r Versicherungsvermittler/-in** im FINMA-Register eingetragen ist, wurde ohne neuerliche Prüfung (auf Stufe Ausbildung) in das neue FINMA-Register (per 31.12.2023) überführt. Im Anschluss muss nun eine Nachdokumentation erfolgen (weitere Informationen).

Wer zusätzlich im Cicero-Register eingetragen und am Stichtag 31.12.2025 aktiv ist, profitiert von den dokumentierten Weiterbildungsleistungen: Das Aufgebot für den ersten Kompetenznachweis (zweijährlicher Check-up) erfolgt für diese Personengruppe nicht vor 2027.

Zu beachten: die Branchenvereinbarung der Krankenversicherungen verlangt für gewisse Versicherungsvermittler/-innen eine obligatorische Mitgliedschaft bei Cicero ([Link](#)).

- b. Wer als **gebundene/r Versicherungsvermittler/-in** im Cicero-Register eingetragen und am Stichtag 31.12.2025 aktiv ist, wird ohne neuerliche Prüfung (auf Stufe Ausbildung) in das neue Branchenregister (per 1.1.2026) überführt.

Diese Personengruppe profitiert von den dokumentierten Weiterbildungsleistungen in Cicero: Das Aufgebot für den ersten Kompetenznachweis (zweijährlicher Check-up) erfolgt für diese Personengruppe vor 2027.

### 5.1.3 «Innendienst-Mitarbeitende», die neu unter die Aus- und Weiterbildungspflicht fallen

Für Mitarbeitende in Innendienst-Funktionen, die bereits vor/am 31.12.2023 in der jeweiligen Funktion tätig waren und nun neu unter die Aus- und Weiterbildungspflicht fallen, sind ein separates Vorgehen und spezielle Prüfungsgefäße definiert worden. Dies gilt für gebundene und ungebundene Versicherungsvermittler/-innen.

[Weitere Informationen](#)

## 5.2 Regelung für Vermittler/-innen mit spezifischem Produktauftrag (eingeschränkte Zulassung)

- a. Die Personen absolvieren die Prüfungen für die Versicherungsvermittlung mit spezifischem Produktauftrag in ihrem Versicherungsweig:
- Motorfahrzeugversicherungen (ab Q1 2025)
  - Ernteausfall-/Tierseuchenversicherung (ab Q3 2025)
- b. Nach bestandener Prüfung erfolgt die Registrierung im Register der FINMA (ungebundene Versicherungsvermittler/-innen) oder im Register Cicero bzw. ab 1.1.2026 im Branchenregister (gebundene Versicherungsvermittler/-innen).

Die **Registrierung in Cicero** stellt sicher, dass sie ab 1.1.2026 im Branchenregister (für gebundene Versicherungsvermittler/-innen) übernommen werden.

- c. Die Vermittlertätigkeit kann erst nach der erfolgreichen Prüfung und Registrierung aufgenommen werden.

## 6 Einführungsplanung der Versicherungsbranche

Thema	Termin Einführung
Digitaler Lernpfad in myVBV zur Unterstützung der Prüfungsvorbereitung.	01.2024
<p>Einmalige Übergangslösung für (gebundene/ungebundene) Innendienst-Mitarbeitende<sup>1)</sup></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Erfassen der betroffenen Mitarbeitenden durch die Unternehmen</li> <li>Kategorisierung der Mitarbeitenden durch den VBV</li> <li>Prüfungen Kategorie B</li> <li>Prüfungen Kategorie C – Profil Nichtleben</li> </ul> <p><sup>1)</sup>Personen, die am 31.12.2023 in einer Innendienst-Funktion tätig sind</p>	<p>02.-04.2024</p> <p>05.2024 Ab Q3 2024 Ab Q1 2025</p>
<p>Prüfung zum Nachweis der Fähigkeiten und Kenntnisse auf <u>Stufe Ausbildung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Bisheriges Prüfungsmodell auf Basis des aktuellen Lernzielkatalogs (Allbranchen-Prüfung)</li> <li>Neues Prüfungsmodell auf Basis der neuen Qualifikationsprofile (Profile Allbranche, Nichtleben, Leben und Krankenversicherung).</li> </ul>	<p>06.2025 (bis und mit Sommer-Session)</p> <p>ab Q3 2025</p>
Prüfung für die Vermittlung mit spezifischem Produktauftrag Hagel (Q3 2025) und Motorfahrzeug (Q1 2025)	
Branchenregister	1.1.2026
Vermittler in Ausbildung Zertifizierung interne Ausbildungs- und Prüfungskonzepte der Unternehmen im zweiten Halbjahr 2025	ab 2026
<p>Prüfung zum Nachweis der Fähigkeiten und Kenntnisse auf <u>Stufe Weiterbildung (Weiterbildungsnachweis)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Registrierte Vermittler/-innen ohne Prüfung</li> <li>Mitglieder Cicero (unter Anrechnung der Attestperiode)</li> <li>Neueingetragene Versicherungsvermittler/-innen ab 2026 (im zweijährlichen Rhythmus)</li> </ul>	<p>ab Q3 2026</p> <p>ab 2027</p> <p>ab 2028</p>

## 7 Spezifische Themen

### 7.1 Prüfung zum Nachweis der Fähigkeiten und Kenntnisse auf Stufe Ausbildung

- a. Zweck der Prüfung ist festzustellen, ob die künftigen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler über die notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse für ihre Tätigkeit nach Art. 190 AVO verfügen.

Die Kandidatinnen und Kandidaten können bei der Anmeldung zur Prüfung zwischen drei Profilen bzw. Zulassungen wählen:

1. Allbranche  
Zulassung für das Anbieten und Abschliessen von Versicherungsverträgen in allen Versicherungszweigen.
  2. Profil «Leben»  
Zulassung für das Anbieten und Abschliessen von Versicherungsverträgen mit Fokus Leben-Produkte.
  3. Profil «Nicht-Leben»  
Zulassung für das Anbieten und Abschliessen von Versicherungsverträgen mit Fokus Nicht-Leben-Produkte.
  4. Profil «Krankenversicherung»  
Zulassung für das Anbieten und Abschliessen von Versicherungsverträgen mit Fokus Krankenversicherungsprodukte.
- b. Nach erfolgreicher Prüfung erhalten die Kandidatinnen und Kandidaten ein Zertifikat. Dieses bestätigt den erfolgreichen Absolvent/-innen:
1. der Allbranchenprüfung die Berechtigung zur Vermittlertätigkeit in allen Versicherungszweigen.
  2. mit Profil «Leben» die eingeschränkte Berechtigung für die Vermittlungstätigkeit der Versicherungszweige «Leben» (inkl. qualifizierte Lebensversicherung).
  3. mit Profil «Nicht-Leben» die eingeschränkte Berechtigung für die Vermittlungstätigkeit der Versicherungszweige «Nicht-Leben».
  4. mit Profil «Krankenversicherung» die eingeschränkte Berechtigung für die Vermittlungstätigkeit der Versicherungszweige «Krankenversicherung».
- c. Das bisherige Prüfungsmodell wird bis und mit der Prüfungssession im Sommer 2025 unverändert weitergeführt (Allbranchen-Prüfung; FINMA-Prüfungsreglement von 2012). Teiläquivalenzen können bis zur letzten Prüfungsdurchführung beantragt werden. Im Q3 2025 erfolgt der Wechsel auf ein neues Prüfungsmodell auf Basis der Profile Allbranche, Nichtleben, Leben und Krankenversicherung.

- d. Der Nachweis für **Vermittler/-innen mit spezifischem Produktauftrag** erfolgt über separate Prüfungen. Die Zulassung ist auf die im Qualifikationsprofil definierten Versicherungsprodukte beschränkt.
- e. Die Prüfungen für die Vermittlung mit spezifischem Produktauftrag erfolgt per Q1 2025 für Motorfahrzeuge und Q3 2025 für Ernteausfall-/Tierseuchenversicherungen.

## 7.2 Äquivalenzen / gleichwertige Prüfungen

- Von der FINMA anerkannte berufliche Qualifikationen berechtigen noch bis am 31.12.2025 zum Eintrag in das Register der FINMA oder in Cicero. Es werden keine neue Äquivalenzen mehr anerkannt.
- Ab 1.1.2026 berechtigen die heute anerkannten beruflichen Qualifikationen nicht mehr für den Eintrag in das Register. Es besteht aber die Möglichkeit für Bildungsanbieter und andere Prüfungsträger, die Prüfungen in ihre Abschlüsse zu integrieren (etwa als Voraussetzung oder Prüfungsteil). Zudem kann die Prüfungskommission «gleichwertige Prüfungen» (inhaltliche und institutionelle/formale Kriterien werden im Mindeststandard festgelegt) anerkennen.

## 7.3 FINMA-Register und Cicero-Register, künftiges Branchenregister

1. FINMA-Register
  - Ungebundene Versicherungsvermittler/-innen dürfen nur tätig werden, wenn sie im Register der FINMA eingetragen sind (nach Art. 41 Abs. 1 VAG und Art 42 VAG).
  - Nachdokumentation: Die FINMA definiert das Verfahren für die ungebundenen Versicherungsvermittler/-innen (weitere Informationen).
  - Gebundene Versicherungsvermittler/-innen können sich ab 1.1.2024 nicht mehr im FINMA-Register eintragen lassen. Eingetragene, gebundene Vermittler wurden per 31.12.2023 gelöscht.
2. Cicero
  - Alle am Stichtag 31.12.2025 aktiven Cicero-Mitglieder werden am 1.1.2026 in das neue Branchenregister des VBV überführt.
  - Die aktuellen Voraussetzungen für den Registereintrag in Cicero bleiben bis am 31.12.2025 gültig ([Link](#) → «Voraussetzungen für die Mitgliedschaft»)
  - Gebundene Versicherungsvermittler/-innen, die per 31.12.2023 aus dem FINMA-Register gelöscht werden, können sich mit der FINMA-Registernummer in Cicero eintragen lassen. Dadurch werden Sie per 1.1.2026 ohne Zulassungsprüfung in das Branchenregister des VBV übernommen.
  - Cicero-Mitglieder profitieren von den dokumentierten Weiterbildungsleistungen: Das Aufgebot für den ersten Kompetenznachweis (zweijährlicher Check-up) erfolgt für diese Personengruppe nicht vor 2027.
  - Passive Mitglieder von Cicero (welche ihre Weiterbildungspflichten gemäss Cicero nicht wahrnehmen) und am Stichtag nicht eingetragene Personen mit

einer beruflichen Qualifikation werden nicht in das Branchenregister überführt. Diese Personen müssen die Zulassungsprüfung erneut absolvieren. D.h. wer heute die Vermittlerprüfung hat – und nirgendwo eingetragen ist – verliert seine Berechtigung!

#### **7.4 Prüfungen zum Nachweis der Fähigkeiten und Kenntnisse auf Stufe Weiterbildung | Weiterbildungsnachweise für zugelassene Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler**

- Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler weisen in zweijährlichen schriftlichen Online-Tests die Aktualität ihrer Fähigkeiten und Kenntnisse nach und re-zertifizieren damit ihre Zulassung. Der Fokus liegt auf Aktualitäten, insbesondere regulatorischen Änderungen und neuen Marktentwicklungen.
- Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler, welche ihre Zulassung gemäss Mindeststandard neu erworben haben, erhalten das Aufgebot zum Weiterbildungsnachweis erstmals zwei Jahre nach dem Datum ihrer Registrierung.
- Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler, welche bereits zugelassen sind, erhalten das Aufgebot für den Weiterbildungsnachweis jeweils zwei Jahre nach dem letzten erfolgreichen Weiterbildungsnachweis. Massgebend für das jeweilige Datum zur Erbringung des Weiterbildungsnachweises ist das Datum des letzten Weiterbildungsnachweises.

#### **7.5 Qualifikationsprofil**

Mit einem Qualifikationsprofil werden die inhaltlichen Leistungsanforderungen hinsichtlich Fähigkeiten und Kenntnissen definiert. Sie bilden damit die Basis für die Prüfungen.

- a. Qualifikationsprofil Allbranche, Nichtleben, Leben und Krankenversicherung
- b. Qualifikationsprofile «Vermittler/-innen mit spezifischen Produktauftrag»
  - Motorfahrzeugversicherungen
  - Ernteausfall-/Tierseuchenversicherung

Qualifikationsprofile

#### **7.6 Kundenkontakte zu Ausbildungszwecken («Vermittler/-in in Ausbildung»)**

Im Sinne einer praxisnahen Ausbildung können Versicherungsvermittler/-innen auch künftig bereits während der Ausbildung eigständig Kundenkontakte wahrnehmen (nach den Erläuterungen zur AVO, Art. 190 Abs. 1). Dies gilt für die Profile Allbranche und Nichtleben – nicht aber für die Profile Leben und Krankenversicherung und auch nicht für die Vermittlung mit spezifischem Produktauftrag. Es gibt seitens der Behörden aber Einschränkungen und Bedingungen, die den Schutz der Versicherten sicherstellen sollen:

- Unternehmen müssen die vertrags- und haftungsrechtliche Verantwortung klären und diese deklarieren.
- Ein Eintrag im Branchenregister (für gebundene) bzw. im Register der FINMA (für ungebundene Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler) als «Vermittler/-in in Ausbildung» ist zwingend.
- Zeitliche Befristung und Einschränkung bei bestimmten Versicherungszweigen:
  - a. Der Status "in Ausbildung" kann nur einmalig pro Person verwendet werden.
  - b. Versicherungsvermittler in Ausbildung» werden für eine Maximalspanne von 24 Monaten registriert, gerechnet vom Datum des Vertragsbeginns bis zum Datum der Prüfung. In diesem Zeitraum muss die Prüfung bestanden sein.
- Vermittler/-innen durchlaufen ein strukturiertes Ausbildungsprogramm. Unternehmen stellen vor Tätigkeitsaufnahme durch interne Prüfungen sicher, dass Vermittler und Vermittlerinnen über den nötigen Ausbildungsstand für die vorgesehene Tätigkeit verfügen
- Die internen Ausbildungs- und Prüfungskonzepte müssen durch den VBV zertifiziert werden.
- Bei Kundenkontakten müssen der Vermittler und die Vermittlerin aktiv auf ihren Ausbildungsstatus hinweisen.

## 7.7 Prüfungsvorbereitung

Die Prüfungsvorbereitung kann (wie bisher) durch die Unternehmen, freie Bildungsanbieter oder durch die Einzelperson selbst erfolgen. Die Lern- und Prüfungsinhalte sind in den Qualifikationsprofilen definiert.

Auf Basis des neuen Qualifikationsprofils hat der VBV in Zusammenarbeit mit der Firma LerNetz und Praktikerinnen und Praktikern der Branche eine neue Vermittlerausbildung (in Form eines digitalen Lernpfads) erarbeitet.

- Dieses Hilfsmittel können Unternehmen und Bildungsanbieter in Deutsch, Französisch und Italienisch beziehen.
- Es muss pro Person eine Lizenz gekauft werden. Diese kostet CHF 300 (exkl. MWST) und ermöglicht den Zugriff auf den digitalen Lernpfad während zweier Jahren.
- Die bisherigen Lehrbücher, WBT müssen nicht noch zusätzlich erworben werden, da diese allesamt im Lernpfad integriert sind.
- Der Einstieg bzw. Erwerb der Lizenz erfolgt über die Webseite des VBV (<https://my.vbv-afa.ch>) in der Lernumgebung «myVBV». Dort kann zuerst ein Profil erstellt und dann die Lizenz erworben werden. Im Anschluss kann direkt auf die Lernmaterialien zugegriffen werden.

## 7.8 Informationspflicht zur Aus- und Weiterbildung

Art. 45 VAG verlangt, dass Versicherungsvermittler/-innen die Versicherungsnehmenden über ihre Aus- und Weiterbildung informieren oder darüber, wie sie sich über die Aus- und Weiterbildung der betreffenden Versicherungsvermittlerin oder des betreffenden Versicherungsvermittlers informieren können.

Diese gesetzliche Pflicht soll ab 2026 mithilfe des Info-Portals erfüllt werden können. Da die Informationspflicht aber bereits per 1.1.2024 gilt, sind die Unternehmen in der Pflicht, eine Lösung für die Übergangsjahre zu definieren.

Eine ERFA-Gruppe mit Vertreter/-innen der Unternehmen hat sich dazu ausgetauscht, wie diese Pflicht in der Zwischenzeit erfüllt werden kann.

Folgender Lösungsansatz ist dabei entstanden:

- Den Kundinnen und Kunden soll ab dem 1.1.2024 eine zentrale Anlaufstelle (Webseite Cicero) für Auskünfte zur Aus- und Weiterbildung zur Verfügung gestellt werden. Der VBV soll diese aufbauen und pflegen.
- Kundinnen und Kunden sollen sich einerseits über den bestehenden Cicero-Berater-Check, andererseits per Mail an die zuständige Unternehmung informieren können. Hierzu führt der VBV eine Liste mit den jeweiligen Kontaktdaten (Mailadressen).
- Die Lösung wurde zwischenzeitlich bereits umgesetzt: <https://www.cicero.ch/de/informationspflicht-vag-45>

Diese Lösung ist freiwillig. Wenn Ihr Unternehmen mitmachen will, dann melden Sie Ihre Mailadresse per Mail an [cicero@vbv-afa.ch](mailto:cicero@vbv-afa.ch).